140174/EU XXVII. GP
Eingelangt am 08/05/23

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Mai 2023
(OR. en)

8847/1/23
REV 1

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0101(NLE)
2023/0102(NLE)

FRONT 158
COWEB 59
MIGR 154

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	8169/23 + ADD 1; 8172/23 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro durchgeführt werden – Annahme Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro durchgeführt werden – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Der Rat hat am 18. November 2022 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro durchgeführt werden, angenommen.

www.parlament.gv.at

2. Ziel der Vereinbarung ist es, gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624[1] die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu ermächtigen, Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve nach Montenegro für Tätigkeiten im gesamten Grenzverlauf des Landes zu entsenden. Mit der Vereinbarung wird die Statusvereinbarung vom 7. Oktober 2019 zwischen der Europäischen Union und Montenegro aufgehoben und ersetzt.

3. Am 24. Februar 2023 wurden die Verhandlungen zwischen der Kommission und Montenegro erfolgreich abgeschlossen. Am 5. April 2023 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung vorgelegt[2]. Die Delegationen haben in einer Sitzung der Gruppe „Grenzen“ vom 12. April 2023 ihr Einvernehmen über die Vorschläge bestätigt.

4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates[3] nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

6. Die Vereinbarung sollte unterzeichnet und die beigefügte gemeinsame Erklärung sollte gebilligt werden.

---

[1] ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.
[2] Dok. 8169/23 +ADD 1 und 8172/23 +ADD 1.
[3] Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

www.parlament.gv.at

7. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, er möge dem Rat empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen

a) den Beschluss über die Genehmigung der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung der Vereinbarung als A-Punkt annimmt. Der Beschluss, dem die gemeinsame Erklärung beigefügt ist, sowie die Vereinbarung sind in den von den Rechts- und Sprachsachverständigten überarbeiteten Fassungen in den Dokumenten 8352/23 und 8354/23 enthalten;

b) beschließt, dass der Wortlaut des oben genannten Beschlusses zusammen mit dem Wortlaut der Vereinbarung im Amtsblatt veröffentlicht wird;

c) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss der Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8353/23) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss über die Unterzeichnung wird ihm übermittelt.

www.parlament.gv.at